

TE OGH 2013/9/12 10ObS120/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Fellinger und Dr. Schramm sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Martin Gleitsmann (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und KR Karl Frint (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei P***** P*****, vertreten durch Mag. Florian Wiederkehr, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, wegen Berufsunfähigkeitspension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 27. Juni 2013, GZ 7 Rs 76/13t-88, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ist das Berufungsgericht in die Prüfung einer allfälligen im erstinstanzlichen Verfahren unterlaufenen Nichtigkeit eingegangen und hat es eine solche verneint, ist die Wahrnehmung dieser Nichtigkeit im Verfahren dritter Instanz nicht mehr möglich (RIS-Justiz RS0042981). Da neuerlich die Nichtigkeit wegen nicht gesetzmäßiger Besetzung des Senats erster Instanz geltend gemacht wird, obwohl sie das Berufungsgericht bereits - mit gemäß § 519 Abs 1 ZPO unanfechtbarem Beschluss - verneint hat, ist die Revision zurückzuweisen (10 ObS 29/12f; RIS-Justiz RS0042981 [T4]). Ist das Berufungsgericht in die Prüfung einer allfälligen im erstinstanzlichen Verfahren unterlaufenen Nichtigkeit eingegangen und hat es eine solche verneint, ist die Wahrnehmung dieser Nichtigkeit im Verfahren dritter Instanz nicht mehr möglich (RIS-Justiz RS0042981). Da neuerlich die Nichtigkeit wegen nicht gesetzmäßiger Besetzung des Senats erster Instanz geltend gemacht wird, obwohl sie das Berufungsgericht bereits - mit gemäß Paragraph 519, Absatz eins, ZPO unanfechtbarem Beschluss - verneint hat, ist die Revision zurückzuweisen (10 ObS 29/12f; RIS-Justiz RS0042981 [T4]).

Schlagworte

Sozialrecht,Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E105433

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:010OBS00120.13I.0912.000

Im RIS seit

16.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at